

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juli 1953

40/A.B.

zu 56/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen vom 18. Juni 1953, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Zollwachabteilungsinspektor Peter Webhofer, Ferlach, Kärnten, wegen dienstwidriger Behandlung seiner Untergebenen, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z bekannt:

Am 5. September 1952 wurden dem Bundesministerium für Finanzen von den Vertretern der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten, Sektion Zollwache, Vorfälle im Bereich des Zollwachabteilungsinspektorates Mauthen zur Kenntnis gebracht, die es geboten erscheinen liessen, das dienstliche Verhalten des Zollwachabteilungsinspektors Peter Webhofer (damals Leiter des Inspektorates Mauthen) einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Vertreter der Gewerkschaft nahmen insbesondere gegen einen Vorfall Stellung, der sich in der Nacht vom 15. auf den 16. Jänner 1952 abgespielt und bei welchem Webhofer anlässlich einer Streifenkontrolle am Plöckenpass aus seiner Dienstpistole einen Schuss in die Luft abgegeben hatte, um sich zu überzeugen, in welcher Weise eine in der Nähe Dienst vershende Zollwachpatrouille auf den abgegebenen Schuss reagiere.

Auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen sämtlicher an dem Vorfall beteiligten Personen sowie nach dem Ergebnis eines Lokal-Augenscheines wurde der von den Gewerkschaftsvertretern geschilderte äussere Sachverhalt bestätigt. Obwohl es auf Grund der gepflogenen Erhebungen ausser Zweifel steht, dass Webhofer nicht in böser Absicht, sondern im dienstlichen Interesse, freilich im Übereifer gehandelt hatte, wurde über ihn wegen seines Verhaltens - unter Anwendung eines besonders strengen Massstabes - die Ordnungsstrafe der Verwarnung verhängt.

Der in der Anfrage weiters genannte Zollwachoberrevisor Lorenz Harrich wurde am 17. Oktober 1951 wegen Unfähigkeit, eine Zollwachabteilung zu führen, zur Zollwachabteilung Mauthen versetzt. Als seiner dagegen vorgebrachten, unstichhältigen Beschwerde keine Folge gegeben wurde, meldete er sich am 24. Juni 1952 nach einem längeren Streifdienst wegen Herzbeschwerden und Nervenschwäche für eine Woche krank. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er bei der genannten Abteilung keine Meldung erstattet, dass er sich den körperlichen Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen fühle. Nach erfolgter amtsärztlicher

Feststellung seiner dauernden Grenzdienstunfähigkeit wäre er in den Ruhestand zu versetzen gewesen. Die Finanzlandesdirektion für Kärnten berücksichtigte jedoch seine in den Einwendungen gegen die Ruhestandsversetzung vorgebrachten Gründe und verwendet ihn derzeit beim Eisenbahnzollamt Arnoldstein. Die Dienstvorschreibungen für den genannten Beamten erfolgten schon zurecht, wurden jedoch, wie eindeutig feststeht, nicht durch Abteilungsinspektor Webhofer, der darauf gar keinen Einfluss nahm, sondern durch den zuständigen Abteilungsleiter verfügt.

Die weiter erhobene Anschuldigung, Webhofer hätte anlässlich des Heldengedenkrennens im Plöckengebiet im Jahre 1952 diffamierende Äusserungen über die Unfähigkeit der Zollwache gemacht, konnte trotz eingehender Erhebungen nicht erwiesen werden.

Dass Webhofer am 5. Juli 1952 einen Untergebenen angewiesen hat, einen niedrigeren als den anfallenden Zollsatz einzuheben, ist richtig. Es handelte sich damals anlässlich der Verzollung einer Weinflasche um eine Notmassnahme, um einen alkoholisierten, widerspenstigen Grenzgänger aus der Zollamtskanzlei zu entfernen.

Der gegen Webhofer erhobene Vorwurf, er hätte während der grossen Schneefälle im Winter 1950/1951 den Einsatz seiner Beamten zu Schneesäuberungsarbeiten verweigert, steht mit den festgestellten Tatsachen in Widerspruch. Webhofer stellte freilich seine Beamten - und zwar mit Recht - erst zur Verfügung, nachdem die Schneeräumungsarbeiten für die Zollhäuser durchgeführt waren.

Die Behauptung, die Finanzlandesdirektion für Kärnten hätte auf die Intervention der Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten in der Angelegenheit Webhofer nicht geantwortet und auch keine weiteren Schritte eingeleitet, ist nicht richtig. Die Finanzlandesdirektion hat vielmehr mit Zuschrift vom 18. August 1952, Zl. 1.054-8/Pfäs., die Gewerkschaft über das Tatsächliche informiert.

Es bestand schon keine Veranlassung, den Beamten Webhofer wegen seines dienstlichen Verhaltens von der Grenzdienstverwendung abzuziehen oder gegen ihn das Disziplinarverfahren einzuleiten. Webhofer hat aber auf Grund der gegen ihn gerichteten Presseangriffe bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten selbst den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt, um der Disziplinarkommission Gelegenheit zu geben, über sein dienstliches Verhalten zu entscheiden. Die Finanzlandesdirektion wurde angewiesen, diesem Ersuchen zu entsprechen.

-. -. -. -. -